



Steuerseminar

Dr. Huttegger & Partner

Lektion:	Einkommensteuer 1	
Arbeitsgebiet:	§§ 1-3c, 4a-4e EStG; §§ 4, 8b, 8c EStDV; §§ 2, 8, 9, 12, 19, 40, 41 AO; Art. 59 Abs.2, 72, 105 Abs.2, 106 Abs.3 und 5, 108 Abs.2 und 3 GG; §§ 2, 5 AStG. BMF v. 05.09.1996, BStBl. I S.1150 [Beck-Erl. 1 § 2/1], BMF v. 08.10.2004, BStBl. I S.933 [Beck-Erl. 1 § 21/5], BMF v. 30.05.2008, BStBl. I S.645 [Beck-Erl. 1 § 22/3], BMF v. 18.12.2023, BStBl. I S.2236 [Beck-Erl. 1 § 33a/4], BMF v. 14.05.2004, BStBl. I Sondernummer 1 [Beck-Erl. 725], BMF v. 24.12.1999, BStBl. I S.1076 [Beck-Erl. 800 § 12/1].	
Lerninhalte:	Grundlagen der ESt Persönliche Steuerpflicht Einkunftsarten Behandlung von Verlusten - allgemein Bemessungsgrundlage, festzusetzende ESt Erhebung, Ermittlung Einnahmen, Einkünfte - allgemein Sanierungserträge Teileinkünfteverfahren, Teilabzugsverbot Ausländische Verluste i.S.d. § 2a EStG Finale ausländische Betriebsstättenverluste	Nr. 1 - 5 Nr. 6 - 19 Nr. 20 - 26 Nr. 27 - 29 Nr. 30 - 32 Nr. 33 - 42 Nr. 43 - 45 Nr. 46 - 50 Nr. 51 - 57 Nr. 58 - 71 Nr. 72

Durchführung und Leitung:
Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner
Am Kiel-Kanal 1-2
24106 Kiel
Fon 0800 – 92 97 600

mail@huttegger.de

www.huttegger.de

Leseprobe

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt. Ohne Einwilligung des Steuerseminar Dr. Huttegger & Partner ist außerhalb der gesetzlich zugelassenen Fälle eine Verwertung, Vervielfältigung, Weitergabe oder sonstiges Zugänglichmachen nicht zulässig.

Diese Lehrgangsunterlagen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Es kann weder vom Verfasser noch vom Referenten irgendeine Haftung übernommen werden.

Teil A: Fragen und Antworten

Grundlagen der ESt:

1. Welcher Unterschied besteht zwischen der **Einkommensteuer** (ESt) und der **Körperschaftsteuer** (KSt)?

Die ESt wird vom Einkommen der natürlichen Person erhoben (§ 1 Abs.1 - 4 EStG).

Die KSt wird vom Einkommen bestimmter Körperschaften, Personenvereinigungen (nicht Personengesellschaften!) und Vermögensmassen erhoben. KSt haben also vor allem Aktiengesellschaften (AG), Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), Europäische Gesellschaften, Genossenschaften, gewerbliche Betriebe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Vereine und Stiftungen zu entrichten. §§ 1 und 2 KStG.

2. Unterliegen **Personengesellschaften** (OHG, KG, GbR) der Körperschaftsteuer?

Nein. Jeder einzelne Gesellschafter wird mit seinen anteiligen Einkünften aus der Gesellschaft (gesondert und einheitlich festgestellt nach §§ 179, 180 Abs.1 Nr.2 Bst.a AO) zur ESt bzw. KSt herangezogen. § 15 Abs.1 S.1 Nr.2 EStG.

Eine Ausnahme ergibt sich bei sog. optierenden Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften i.S.d. § 1a KStG [*→ siehe Lektion K 1*].

3. Welcher Steuergruppe lässt sich die ESt zuordnen, wenn man einige wichtige Gliederungsgrundsätze für Steuern anwendet?

Die ESt lässt sich zuordnen den

- **Steuern vom Einkommen und Ertrag**, weil der Steuergegenstand das Einkommen ist (§ 37 Abs.3 Nr.2 StBerG [Steuerberatungsgesetz]);
- **Personensteuern**, weil die ESt die Leistungsfähigkeit von (natürlichen) Personen belastet und daher andere persönliche Belastungen berücksichtigt (z.B. durch Abzug der Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen);
- **Besitzsteuern**, weil die ESt durch die Besitzsteuerabteilung der OFD (Oberfinanzdirektion) verwaltet wird (§ 8a Abs.4 FVG [Finanzverwaltungsgesetz]);
- **privaten Steuern**, weil die ESt den Kosten der privaten Lebensführung zuzurechnen ist;
- **nicht abzugsfähigen Steuern**, weil die ESt bei der Ermittlung des Einkommens nicht abzugsfähig ist (§ 12 Nr.3 EStG);
- **direkten Steuern**, weil die ESt die Leistungsfähigkeit des Steuerschuldners direkt belasten soll (der Steuerschuldner soll selbst die wirtschaftliche Last der Steuer tragen, d.h. Steuerträger sein);
- **Veranlagungssteuern**, weil die ESt grundsätzlich durch Veranlagung (Steuerfestsetzung durch die Finanzbehörde) erhoben wird (§ 25 Abs.1 EStG); Ausnahmen bilden die Erhebung durch Lohnsteuerabzug, KapESt-Abzug und Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (§§ 38, 43, 50a EStG);

- **Gemeinschaftssteuern**, weil die ESt Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam zufließt (Art. 106 Abs.3 und 5 GG).

4. Wie ist die **Steuerhoheit** bei der ESt geregelt?

- Die **Gesetzgebungshoheit** hat – als konkurrierende Gesetzgebung – der Bund (Art. 105 Abs.2 i.V.m. Art. 72 GG).
- Die **Ertragshoheit** haben Bund, Länder und Gemeinden (Gemeinschaftsteuer, Art. 106 Abs.3 und 5 GG).
- Die **Verwaltungshoheit** haben die Länder (Art. 108 Abs.2 und 3 GG).

5. Welches sind die wichtigsten Rechtsgrundlagen und Verwaltungsanweisungen für die Einkommensbesteuerung?

Die wichtigsten **Rechtsgrundlagen** sind

- das Einkommensteuergesetz (EStG) und
- die Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV).

Soweit das EStG und die EStDV keine besonderen Regelungen treffen, gelten ergänzend die Vorschriften der Abgabenordnung (AO) und des Finanzverwaltungsgesetzes (FVG). Es gilt der **Grundsatz**: Die spezielle Vorschrift geht der allgemeinen Vorschrift vor! Regelungen für den Bereich der Einkommensteuer enthalten auch andere Gesetze, wie z.B. das Außensteuergesetz (AStG), das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG) und das Investitionszulagengesetz (InvZulG).

Die wichtigsten **Verwaltungsanweisungen**, durch die eine einheitliche Anwendung der Rechtsgrundlagen zur ESt durch die Finanzverwaltung sichergestellt werden soll (kein Bestandteil der Rechtsordnung, keine Bindung des Steuerbürgers!), sind

- die Einkommensteuer-Richtlinien (EStR) und Einkommensteuer-Hinweise (EStH) des BMF
- die Einkommensteuer-Erlasse bzw. -schreiben der FinMin und
- die Einkommensteuerverfügungen der OFD.

Die EStR stellen eine systematische Zusammenstellung der das Einkommensteuerrecht betreffenden Verwaltungsanweisungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) dar; Zitierweise z.B. R 4.2 Abs.5 EStR. Sie werden ergänzt durch Hinweise; zu zitieren z.B. H 4.2 Abs.15 EStH [Fortfall der Rentenverpflichtung].

Persönliche Steuerpflicht:**6. Wer ist unbeschränkt einkommensteuerpflichtig?**

Natürliche Personen,

- 1) die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (§ 1 Abs.1 S.1 EStG) oder
- 2) die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber
 - als deutsche Staatsangehörige
 - zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts (insb. Bund, Länder, Gemeinden) in einem Dienstverhältnis stehen und
 - von einer inländischen öffentlichen Kasse entlohnt werden,

einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden **Angehörigen (§ 15 AO)**, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder keine Einkünfte bzw. nur Einkünfte beziehen, die in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind.

Zusätzliche Voraussetzung ist, dass die natürlichen Personen in dem Staat, in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, nur wie beschränkt Steuerpflichtige besteuert werden. Das ist insbesondere bei Personen der Fall, die

- von der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland entsandt oder vermittelt sind und
- einen diplomatischen oder konsularischen Status haben oder ihnen – hinsichtlich der beschränkten Steuerpflicht im Ansässigkeitsstaat – gleichgestellt sind.

(§ 1 Abs.2 EStG, R 1 EStR; sog. **erweiterte unbeschränkte ESt-Pflicht**); oder

- 3) können **auf Antrag** als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig **behandelt** werden, **soweit** sie inländische Einkünfte i.S. des § 49 EStG haben, wenn
 - mindestens 90 % ihrer Einkünfte der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder
 - die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte übersteigen nicht den Grundfreibetrag nach § 32a Abs.1 S.2 Nr.1 EStG (Wesentlichkeitsgrenze).

H 1a EStH [Einkünfteermittlung zur Bestimmung der Einkunftsgrenzen, 1. und 2. Tiert].

Die Höhe der nicht der deutschen ESt unterliegenden Einkünfte ist durch eine Bescheinigung der ausländischen Steuerbehörde nachzuweisen. Der Grundfreibetrag nach § 32a Abs.1 S.2 Nr.1 EStG ermäßigt sich ggf., soweit es nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates angemessen und notwendig ist (vgl. Ländergruppeneinteilung, BMF vom 18.12.2023, BStBl. I S.2236 [Beck-Erl. 1 § 33a/4]).

Die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) nach der Höhe nur beschränkt besteuerten inländischen Einkünfte (sog. „*beneficiary clause*“ im DBA) werden stets dem Auslandsanteil i.S.d. § 1 Abs.3 S.2 EStG zugerechnet (§ 1 Abs.3 S.3 EStG).

Nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegende Einkünfte, die im Ausland nicht besteuert werden, bleiben bei der Ermittlung der Einkünfte unberücksichtigt, soweit vergleichbare Einkünfte im Inland steuerfrei sind (§ 1 Abs.3 S.4 EStG).

(§ 1 Abs.3 EStG, sog. **unbeschränkte ESt-Pflicht auf Antrag**).

Vgl. R 1 EStR, H 1a EStH [Beschränkte Steuerpflicht nach ausländischem Recht], [Einkünfteermittlung zur Bestimmung der Einkunftsgrenzen], [Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht und unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag], [Unbeschränkte Steuerpflicht - Auf Antrag -];

vgl. auch → **Anlage 1** dieser Lektion.

Die persönliche Steuerpflicht kann im Übrigen erst mit der Geburt beginnen. Sie endet stets mit dem Tod.

7. Auf welche Einkünfte erstreckt sich die unbeschränkte Steuerpflicht?

Auf **sämtliche in- und ausländische Einkünfte**, die während der Zeit der unbeschränkten Steuerpflicht erzielt werden (sog. **Welteinkommen**; § 2 Abs.1 S.1 EStG), soweit nicht abweichende Regelungen (z.B. Doppelbesteuerungsabkommen oder andere zwischenstaatlichen Vereinbarungen) etwas anderes vorsehen.

Bei den **auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig** behandelten Personen erstreckt sich die unbeschränkte Steuerpflicht nur auf die **inländischen Einkünfte i.S.d. § 49 EStG**. Der Steuerabzug nach § 50a EStG ist dabei zur Sicherung des Steueraufkommens vorzunehmen (§ 1 Abs.3 S.1 und 6 EStG). Für die nicht der deutschen ESt unterliegenden Einkünfte ist der Progressionsvorbehalt zu beachten (§ 32b Abs.1 S.1 Nr.5 EStG). Das gilt auch für die Ehegattenbesteuerung nach § 1a Abs.1 Nr.2 EStG (siehe nächste Frage).

Einkünfte, die nach einem DBA nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, gelten zwar gem. § 1 Abs.3 S.3 EStG nicht als der deutschen Einkommensteuer unterliegend, kommt es dann aber zur Anwendung des § 1 Abs.3 EStG (Veranlagung) sind auch die in § 1 Abs.3 S.3 EStG aufgeführten inländischen Einkünfte, die nach einem DBA nur der Höhe nach beschränkt besteuert werden dürfen, in die inländische Einkommensteueranlagung gem. § 46 Abs.2 Nr.7 Bst.b i.V.m. § 1 Abs.3 EStG einzubeziehen. Bei der Festsetzung der Einkommensteuer ist die rechnerische Gesamtsteuer quotaal aufzuteilen und sodann der Steuersatz für die der Höhe nach nur beschränkt zu besteuern den Einkünfte zu ermäßigen. BFH vom 13.11.2002, BStBl. II 2003 S.587.

Vgl. H 1a EStH [Allgemeines], [Erweiterte unbeschränkte Steuerpflicht und unbeschränkte Steuerpflicht auf Antrag - 3. Tilet]; H 2 EStH [Steuersatzbegrenzung].

8. In welchem Falle wird der Ehegatte eines Steuerpflichtigen – nur für die Anwendung der **Ehegattenveranlagung** (§ 26 Abs.1 S.1 EStG) – auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt?

Der **Steuerpflichtige** muss

- Staatsangehöriger eines EU-Staates (auch Deutschland) oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR = Norwegen, Island, Liechtenstein; H 1a EStH [Europäischer Wirtschaftsraum]) sein **und**
- nach § 1 Abs.1 EStG unbeschränkt estpfl. sein (ein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Inland, z.B. auch EU-Gastarbeiter)

oder

nach § 1 Abs.3 EStG als unbeschränkt estpfl. **behandelt** werden (kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Inland), wobei die zusammengerechneten Einkünfte beider Ehegatten die 90 % / 2 x Grundfreibetrag-Grenze einhalten müssen.

der Ehegatte

- muss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Deutschland, sondern in einem anderen EU-Staat oder in einem EWR-Staat oder der Schweiz haben und
- darf nicht dauernd getrennt leben.

§ 1a Abs.1 Nr.2 EStG, R 1 S.3 EStR. H 1a EStH [Wohnsitz / Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz].

[Nach § 1 Abs.1 EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtige EU-/EWR-Staatsangehörige können die Zusammenveranlagung mit ihrem im EU-/EWR-Ausland lebenden Ehegatten auch dann beanspruchen, wenn die gemeinsamen Einkünfte der Ehegatten zu weniger als 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die ausländischen Einkünfte der Ehegatten den doppelten Grundfreibetrag übersteigen. BFH vom 08.09.2010, BStBl. II 2011 S.269.]

Bei der Frage, ob Ehegatten die Einkunftsgrenzen (relative oder absolute Wesentlichkeitsgrenze) für das Wahlrecht zur Zusammenveranlagung in Fällen der fiktiven unbeschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs.3 EStG) wahren, ist im Rahmen einer einstufigen Prüfung nach § 1a Abs.1 Nr.2 EStG auf die Einkünfte beider Ehegatten abzustellen und der Grundfreibetrag zu verdoppeln (*R 1 S.3 EStR ist überholt*). H 1a EStH [Einkünfteermittlung zur Bestimmung der Einkunftsgrenzen, 3. Tiert].

9. Gibt es für Staatsangehörige von EU-Staaten (auch Deutschland) oder EWR-Staaten, die unbeschränkt steuerpflichtig sind oder nach § 1 Abs.3 EStG als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden, **noch andere** Ausnahmen von den Bedingungen für **familienbezogene ESt-Verünstigungen**?

Ja. Und zwar

- **Unterhaltsleistungen** (sog. **Realsplitting**) an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten (§ 10 Abs.1a Nr.1 EStG),
- lebenslange und wiederkehrende **Versorgungsleistungen** im Zusammenhang mit der Übertragung von begünstigtem Vermögen (§ 10 Abs.1a Nr.2 EStG) und
- **Ausgleichsleistungen / -zahlungen** im Rahmen des Versorgungsausgleichs oder zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs (§ 10 Abs.1a Nr. 3 und 4 EStG)

sind auch dann als **Sonderausgaben** (§ 10 Abs.1a EStG) abzugsfähig, wenn der nicht unbeschränkt stpfl. Empfänger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz hat.

Die Besteuerung der Unterhaltsleistungen, Versorgungsleistungen und Ausgleichszahlungen muss der Empfänger durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde nachgewiesen werden.

§ 1a Abs.1 Nr.1, § 10 Abs.1a, § 50 Abs.1 S.4 EStG. H 1a EStH [Wohnsitz / Gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz].

10. Welche steuerlichen (familienbezogenen) Begünstigungen können für ins Ausland entsandte Personen des öffentlichen Dienstes gewährt werden?

Entsandte Personen des öffentlichen Dienstes,

- die nach § 1 Abs.2 EStG erweitert unbeschränkt estpfl. sind und die die Voraussetzungen des § 1 Abs.3 S.2-5 EStG (90 % / 2 x Grundfreibetrag-Grenze) erfüllen **oder**
- die nach § 1 Abs.3 EStG auf Antrag unbeschränkt estpfl. sind und die die Voraussetzungen des § 1 Abs.2 S.1 Nr.1 und 2 EStG (Dienstverhältnis zu einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, Arbeitslohn aus inländischer öffentl. Kasse) erfüllen

und an einem **ausländischen Dienstort** tätig sind (**nicht beschränkt auf EU und EWR!**) können die familienbezogene Steuervergünstigung des § 1a Abs.1 Nr.2 EStG (Ehegatte des Stpfl. wird für die Anwendung der Ehegattenbesteuerung (§ 26 Abs.1 S.1 EStG) auf Antrag als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt) in Anspruch nehmen, jedoch mit der Maßgabe, dass auf Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Staat des ausländischen Dienstortes abzustellen ist.

§ 1a Abs.2 EStG.

11. Was ist **Inland** i.S.d. EStG?

Das EStG gibt für den Begriff Inland keine unmittelbare Definition. Es kann jedoch aus dem EStG abgeleitet werden, dass darunter zu verstehen ist

- die Bundesrepublik Deutschland und
- unter bestimmten Voraussetzungen der Anteil an der ausschließlichen Wirtschaftszone (200-Meilen-Zone) und
- unter bestimmten Voraussetzungen der der Bundesrepublik zustehende Anteil am Festlandssockel (Art. 76 und 77 Abs.1 SRÜ – Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen).

Zum Inland gehören demnach auch die deutschen Hoheitsgewässer (12-Meilen-Zone) und Seeschiffe unter deutscher Flagge, wenn sie sich nicht in ausländischen Hoheitsgewässern befinden.

§ 1 Abs.1 S.2 EStG; H 1a EStH [Schiffe].

12. Wo hat man einen **Wohnsitz** i.S.d. Steuerrechts?

Dort wo man eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass man sie beibehalten und benutzen wird (nicht: Büro, Hotelzimmer).

Es kommt auf das tatsächliche Innehaben und nicht – wie in § 7 BGB – auf den Willen zur ständigen Niederlassung an. Einkommensteuerlich kann eine Person mehrere Wohnsitze haben. **Ein** Wohnsitz im Inland begründet bereits die unbeschränkte Steuerpflicht.

§ 8 AO. → Vor §§ 8, 9 - Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt – AEAO, → Zu § 8 - Wohnsitz - AEAO (Anwendungserlass zur AO [Beck-RL 800]).

13. Wo hat man seinen gewöhnlichen Aufenthalt i.S.d. Steuerrechts?

Dort wo man sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass man an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.

Ein zusammenhängender Aufenthalt von mehr als **sechs Monaten** (kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt) im Inland begründet stets einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (von Anfang an!). Das gilt ausnahmsweise nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken dient und nicht mehr als **ein Jahr** dauert.

Grenzgänger begründen keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Wer jedoch an den Arbeitstagen immer im Inland übernachtet und nur an den Wochenenden bzw. Feiertagen und im Urlaub zu seinem Wohnsitz ins Ausland sich begibt, begründet einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland.

§ 9 AO. → Zu § 9 – Gewöhnlicher Aufenthalt – AEAO.

14. Wer ist beschränkt einkommensteuerpflichtig?

Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie inländische Einkünfte i.S.d. § 49 EStG erzielen. § 1 Abs.4 EStG.

Ausgenommen sind jedoch:

- die unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen deutschen Auslandsbeamten mit diplomatischem oder konsularischem Status und ggf. deren Angehörige (§ 1 Abs.2 EStG) und
- die auf Antrag nach § 1 Abs.3 EStG als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelten Personen, die ihre Einkünfte ausschließlich oder fast ausschließlich im Inland erzielen (90 % / Grundfreibetrag-Grenze) und ggf. deren Angehörige hinsichtlich der in § 1a EStG genannten familienbezogene Begünstigungen.

15. Auf welche Einkünfte erstreckt sich die beschränkte Einkommensteuerpflicht?

Auf die **inländischen Einkünfte i.S.d. § 49 EStG**, die während der Zeit der beschränkten Steuerpflicht erzielt werden.

§ 2 Abs.1 S.1, § 49 EStG.

16. Welchen Zweck haben die Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)?

Die doppelte Besteuerung bestimmter Einkünfte (durch den Quellenstaat und den Wohnsitzstaat) wird bereits durch die Vorschrift des § 49 EStG in gewissem Umfange verhindert. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung in anderen Fällen sind die DBA (Staatsverträge) abgeschlossen worden, in denen die Vertragsstaaten wechselseitig ihre Besteuerungsrechte einschränken. Die **DBA gehen dem EStG vor** (§ 2 AO).

[Verzeichnis der Doppelbesteuerungsabkommen: Beck'sche Textausgaben „Doppelbesteuerungsabkommen“.]

Eine doppelte Besteuerung wird entweder dadurch vermieden, dass ein Vertragsstaat die vom DBA erfassten Einkünfte von seiner ESt freistellt (**Freistellungsmethode**) oder dass – bei bestimmten Einkünften aus Kapitalvermögen – der Quellenstaat einen Kapitalertragsteuerabzug vornimmt, der auf die ESt des Wohnsitzstaates angerechnet wird (**Anrechnungsmethode**, § 34c Abs.6 S.2 i.V.m. § 34c Abs.1 S.2 bis 5, Abs.2 EStG).

In der Regel gilt in den DBA nach dem vereinbarten Besteuerungsrecht bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb das **Betriebsstättenprinzip**, bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung das **Belegenheitsprinzip** und bei den Einkünften aus Kapitalvermögen das **Wohnsitzprinzip** (siehe Musterabkommen der OECD [OECD-MA]).

[Besteht mit einem Land kein Doppelbesteuerungsabkommen, so wird in der Regel die Doppelbesteuerung dadurch vermieden, dass die ausländischen Steuern nach den Vorschriften des § 34c Abs.1 - 3 EStG auf die deutsche ESt angerechnet werden können, oder dass die ausländischen Steuern bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen werden können.]

17. Wann ist eine natürliche Person im Wegzugsjahr und für die folgenden 10 Jahre erweitert beschränkt einkommensteuerpflichtig?

Wenn die natürliche Person

- in den letzten 10 Jahren vor Ende der unbeschränkten Steuerpflicht
- als deutscher Staatsangehöriger
- mindestens 5 Jahre unbeschränkt estpfl. war,
- jetzt im niedrig besteuerten Ausland ansässig oder in keinem ausländischen Gebiet ansässig ist,
- weiterhin wesentliche wirtschaftliche Interessen im Inland hat und
- im VZ die insgesamt beschränkt steuerpflichtigen Einkünfte 16.500 € übersteigen.

§ 2 Abs.1 und § 5 AStG [Beck-G 725]; H 1a EStH [Erweiterte beschränkte Steuerpflicht].

→ Siehe insbesondere auch Lektion ASt.

18. Haben die Vorschriften eines DBA oder die Vorschriften des AStG über die erweiterte beschränkte Steuerpflicht Vorrang?

Sofern das DBA (internationaler Vertrag) vom Bundestag ratifiziert ist, stellt es unmittelbar anwendbares innerstaatliches Recht dar und geht dem AStG (deutsches Steuergesetz) vor. **§ 2 Abs.1 AO**, Art. 59 Abs.2 GG.

19. Auf welche Einkünfte erstreckt sich die erweiterte beschränkte Einkommensteuerpflicht?

Auf die sog. **erweiterten inländischen Einkünfte**. Dazu gehören

- alle inländischen Einkünfte i.S.d. § 49 EStG und
- alle Einkünfte, die bei unbeschränkter ESt-Pflicht nicht ausländische Einkünfte i.S.d. § 34d EStG sind.

§ 2 Abs.1 AStG, BMF vom 14.05.2004, BStBl. I Sondernummer 1, Tz. 2.5 [Beck-Erl. 725].

Einkunftsarten:

20. Welche **7 Einkunftsarten** unterscheidet das EStG?

Siehe § 2 Abs.1 S.1 Nr.1 - 7 EStG.

21. Welche Vorschriften bestimmen, zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören?

Die Vorschriften der §§ 13 - 24 EStG. § 2 Abs.1 S.2 EStG.

22. Unterliegen Einkünfte aus verbotenen, nichtigen und anfechtbaren Rechtsgeschäften der Einkommensteuer?

Ja. Entscheidend für das Einkommensteuerrecht ist das **wirtschaftliche Ergebnis** und nicht die privatrechtliche Wirkung, wie z.B. *Nichtigkeit* bei Scheingeschäft (§ 117 BGB), bei Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot (§ 134 BGB), bei Sittenwidrigkeit (§ 138 BGB), bei Nichteinhaltung einer Formvorschrift (§ 311b BGB, Grundstückskauf, aber Heilung durch Auflassung und Eintragung; § 518 BGB, Schenkungsversprechen, aber Heilung durch Vollzug) oder *Anfechtbarkeit* bei Irrtum (§ 119 BGB), bei falscher Übermittlung (§ 120 BGB), bei arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung (§ 123 BGB).

Bleibt also das wirtschaftliche Ergebnis eines nichtigen (rechtsunwirksamen) oder anfechtbaren Rechtsgeschäfts bestehen, so werden die Einkünfte nach diesem wirtschaftlichen Ergebnis bestimmt, soweit nicht für die Besteuerung etwas anderes bestimmt ist (siehe z.B. R 4.8 Abs.3 S.2 EStR [Arbeitsverhältnisse mit Kindern unter 15 Jahren verstoßen jedoch im Allgemeinen gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz; sie sind nichtig und können deshalb auch steuerrechtlich nicht anerkannt werden]).

Scheingeschäfte und **Scheinhandlungen** sind für die Besteuerung unerheblich. Wird durch das Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Besteuerung maßgebend.

§§ 40 und 41 AO.

23. Sind die Ergebnisse aus **Liebhabe**rien als Einkünfte i.S.d. § 2 Abs.1 EStG anzusehen?

Nein. Einkünfte i.S.d. § 2 Abs.1 EStG sind nur solche, die ernstlich angestrebt werden. Diese Einkünfteerzielungsabsicht liegt bei der Liebhabe

rien nicht vor, so dass sie weder zu positiven noch zu negativen Einkünften führen kann. Unter **Einkünfteerzielungsabsicht** ist **das Streben nach einem Totalgewinn bzw. Totalüberschuss** zu verstehen. Dieses Streben nach Totalgewinn bzw. Totalüberschuss kann nur angenommen werden, wenn die realistische Prognose möglich ist, dass im Prognosezeitraum (30 Jahre bei Vermietung und Verpachtung) die positiven Ergebnisse die negativen Ergebnisse überwiegen.

Bei einer **auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit** zu Wohnzwecken ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Einkünfteerzielungsabsicht gegeben ist, sofern nicht besondere Umstände dagegensprechen. Bei einer **nicht auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit** (z.B. Mietkaufmodelle oder Bauherrenmodelle mit Rückkaufangebot oder Verkaufsgarantie) ist mittels einer Prognose, der der kürzere Zeitraum der tatsächlichen Vermietung zugrunde liegt, die Einkünfteerzielungsabsicht zu ermitteln. In solchen Fällen sind bei der Ermittlung des Totalgewinns Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen nicht aus den Werbungskosten auszusondern.

Bei der Vermietung von Gewerbeobjekten ist im Einzelfall festzustellen, ob der Stpfl. beabsichtigt, auf die voraussichtliche Dauer der Nutzung einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen (BFH vom 20.07.2010, BStBl. II S.1038 und BFH vom 09.10.2013, BStBl. II 2014 S.527).

Es muss jedoch beachtet werden, dass die zufällig, d.h. ohne Absicht erzielten Einnahmen innerhalb einer vorliegenden Einkunftsart dieser Einkunftsart zuzurechnen sind.

Vgl. H 2 EStH [Liebhaberei], H 21.2 EStH [Einkünfteerzielungsabsicht]. Siehe insbesondere auch die Verweise a.a.O. Vgl. auch BMF vom 08.10.2004, BStBl. I S.933 [Beck-Erl. 1 § 21/5] (Einkünfterzielung bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) [*→ siehe Lektion E 15*].

Der Übergang von einem Gewerbebetrieb zu einem Liebhabereibetrieb stellt grundsätzlich keine Betriebsaufgabe dar. H 16 Abs.2 EStH [Liebhaberei, 1. Tiert].

24. Sind einmalige Vermögensanfälle den Einkünften zuzurechnen?

Nur dann, wenn sie im Rahmen einer der **7 Einkunftsarten** anfallen.

Der erste Preis, den ein selbständiger Architekt für einen Entwurf erhält (Preis im beruflichen Wettbewerb), fällt im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit i.S. des § 2 Abs.1 S.1 Nr.3 EStG an.

Der private Lotteriegewinn oder der Nobelpreis (würdigt bzw. ehrt das Lebenswerk oder eine bestimmte Grundhaltung) fallen dagegen nicht in einer Einkunftsart an.

Nicht zu den Einnahmen oder Einkünften gehören auch:

- Arbeitnehmer-Sparzulage (§ 13 Abs.3 VermBG),
- Investitionszulagen nach dem InvZulG,
- Neuer Anteilsrechte aufgrund der Umwandlung von Rücklagen in Nennkapital (§§ 1, 7 KapErhStG),
- Wohnungsbau-Prämien (§ 6 WoPG).

H 2 EStH [Keine Einnahmen oder Einkünfte].

Zur einkommensteuerlichen Behandlung von Preisgeldern (H 2 EStH [Preisgelder], → BMF vom 05.09.1996, BStBl. I S.1150 [Beck-Erl. 1 § 2/1] und BMF vom 30.05.2008, BStBl. I S.645 [Beck-Erl. 1 § 22/3]).

25. Werden die Einkünfte bei allen 7 Einkunftsarten auf die gleiche Weise ermittelt?

Nein. Bei den ersten 3 Einkunftsarten sind die Einkünfte der Gewinn (negativ = Verlust). Man nennt die ersten 3 Einkunftsarten daher auch **Gewinneinkünfte**. Näheres über die Gewinnermittlung geht aus den §§ 4 bis 7k und § 13a EStG hervor.

Bei den anderen Einkunftsarten sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (positiv = Einnahmenüberschuss; negativ = Werbungskostenüberschuss oder Verlust). Man nennt die letzten 4 Einkunftsarten daher auch **Überschusseinkünfte**. Näheres über die Einnahmen und Werbungskosten bestimmen die §§ 8 bis 9a EStG.

§ 2 Abs.2 EStG, vgl. auch → **Anlage 2** dieser Lektion.

26. Was ist die **Summe der Einkünfte** und der **Gesamtbetrag der Einkünfte** i.S.d. § 2 Abs.3 EStG?

Es ist die

	Einkünfte aus den Einkunftsarten
./. Kürzungsbetrag nach § 11 Abs.1 und 2 AStG	
=	Summe der Einkünfte
./. Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)	
./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG)	
./. Freibetrag für Land- und Forstwirte (§ 13 Abs.3 EStG)	
+ Hinzurechnungsbetrag nach § 52 Abs.2 S.3 EStG [Nachversteuerung gem. § 2a Abs.3 und 4 EStG] und § 8 Abs.5 S.2 AIG	
=	Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs.3 EStG)

R 2 Abs.1 EStR.

Behandlung von Verlusten – allgemein:

27. Was bezeichnet man als **Verlustausgleich**?

Als Verlustausgleich bezeichnet man die Saldierung von positiven und negativen **Einkünften, die demselben VZ zuzurechnen** sind. Die danach nicht ausgeglichenen Verluste dieses VZ können ggf. in einem anderen VZ durch Verlustabzug nach § 10d EStG (als Verlustrücktrag oder -vortrag) berücksichtigt werden.

Beim Verlustausgleich unterscheidet man zwei unterschiedliche Saldierungsschritte:

- ⇒ den **horizontalen (internen) Verlustausgleich** als Saldierung von positiven und negativen Ergebnissen innerhalb einer Einkunftsart und
- ⇒ den **vertikalen (externen) Verlustausgleich** als Saldierung von positiven und negativen Einkünften (Endergebnissen) verschiedener Einkunftsarten.

Der **Verlustausgleich, der im Jahr der Verlustentstehung** erfolgt, darf nicht verwechselt werden mit der

- **Verlustverrechnung** bei derselben Einkunftsquelle bzw. Einkunftsart (§ 2a Abs.1 S.3, § 2b, § 15 Abs.4, § 15a Abs.2 und 4, § 15b, § 20 Abs.6, § 22 Nr.3, § 23 Abs.3 S.8 EStG) oder dem
- **Verlustabzug** vom Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 10d EStG),

die **in Jahren vor oder nach dem Verlustentstehungsjahr** vorgenommen werden.

28. Ist der **Verlustausgleich** uneingeschränkt möglich?

Der Verlustausgleich ist grundsätzlich **uneingeschränkt** möglich.

In einigen Fällen ist der Ausgleich von Verlusten jedoch durch das Gesetz **eingeschränkt**.

Zum Beispiel **der Ausgleich von Verlusten:**

- aus bestimmten negativen Einkünften mit Bezug zu Drittstaaten (§ 2a EStG),
- aus Beteiligungen an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Steuerstundungsmodellen (§ 15b bzw. § 2b EStG),
- aus gewerblicher Tierzucht und Tierhaltung, aus bestimmten Termingeschäften und aus atypischen stillen Beteiligungen von KapG an anderen KapG (§ 15 Abs.4 EStG),
- aus Personengesellschaften bei negativem Kapitalkonto und beschränkter Haftung (§ 15a EStG),
- aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs.6 S.2-4 EStG),
- aus Leistungen i.S. des § 22 Nr.3 EStG (gelegentliche Vermittlungen und Vermietung bewegliche Gegenstände),
- aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 22 Nr.2 i.V.m. § 23 Abs.3 S.8 EStG);

[Einschränkungen des Ausgleichs von Verlusten gehen i.d.R. auch mit Verboten des Verlustabzugs nach § 10d EStG einher! - § 15a EStG geht dem § 15 Abs.4 EStG vor: BMF v. 19.11.2008, BStBl. I S.970 [Beck-Erl. 1 § 15/15].]

der Ausgleich der Verluste

- mit steuerfreien Einkünften (§§ 3, 3a, 3b, §§ 16 Abs.4, 14 S.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 EStG).

29. Welche **Grundsätze** sind bei der Durchführung des **Verlustausgleichs** zu beachten?

Die Summe der Einkünfte ist der Saldo der Zusammenrechnung der – negativen und/oder positiven – Einkünfte.

Im ersten Schritt werden im Rahmen des horizontalen Verlustausgleichs zunächst die negativen Einkünfte einer Einkunftsart mit den positiven Einkünften derselben Einkunftsart ausgeglichen. Im zweiten Schritt werden durch den vertikalen Verlustausgleich die verbleibenden positiven und negativen Einkünfte verschiedener Einkunftsarten ausgeglichen.

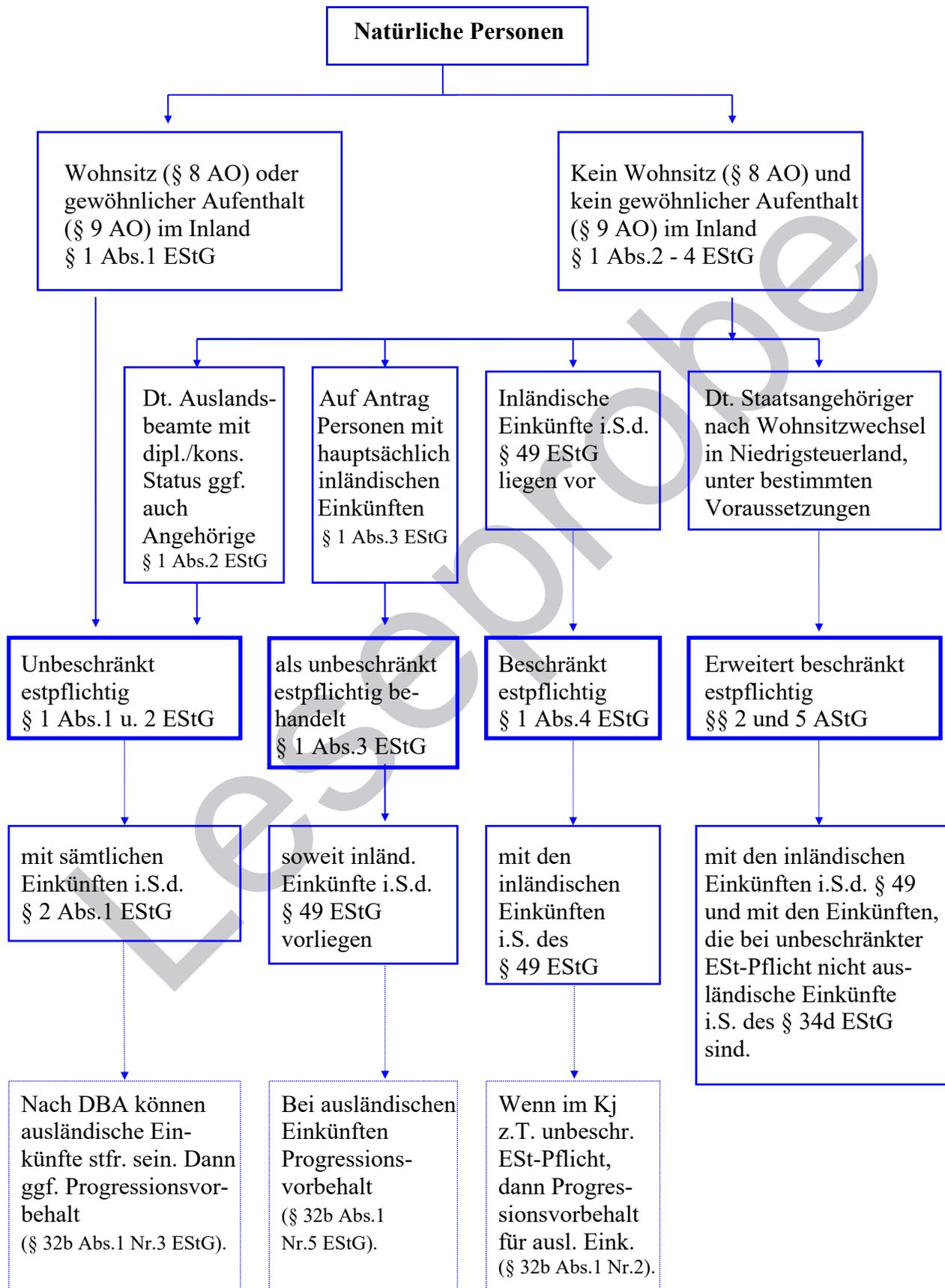
Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten nach §§ 26 i.V.m. 26b EStG wird der Gesamtbetrag der Einkünfte gemeinsam ermittelt. Die Summe der Einkünfte wird aber bei jedem Ehegatten getrennt ermittelt. Durch das Zusammenrechnen der Einkünfte jedes Ehegatten zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte findet eventuell ein weiterer vertikaler Verlustausgleich statt.

Beispiel für Zusammenveranlagung:

Einkünfte im VZ X	Ehemann		Ehefrau	
		€		€
Gewinn aus GewB (§ 15 EStG)	+	90.000	+	40.000
darin enthalten:				
Verlust aus gewerbl. Tierzucht (§ 15 Abs.4 EStG)			./.	100.000
verrechenbarer Verlustanteil aus Kommanditanteil (§ 15a Abs.2 EStG)			./.	50.000
Verlust aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)	./.	80.000	./.	180.000
Einnahmenüberschuss aus nicht selbst. Arbeit (§ 19 EStG)	+	60.000	+	60.000
Verlust aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)	./.	10.000		
Verlust aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)	./.	30.000	./.	80.000
Überschuss nach § 22 Nr.2 EStG	+	20.000		
Verlust nach § 22 Nr.2 EStG			./.	60.000

...

Persönliche Einkommensteuerpflicht



Die Einkünfte, ihre Ermittlung und Zurechnung

Einkünfte § 2 Abs.1 S.1 EStG	Einkünfte sind der ... § 2 Abs.2 EStG	Gewinnermittlungsart bzw. Übersussermittlung	Ermittlungs- zeitraum für die Ein- künfte, § 4a Abs.1 EStG	Verhältnis Wj zu Kj § 4a Abs.1 EStG § 8c EStDV	Zurechnung zum Kj § 4a Abs.2 EStG
aus Land-u.Forstwirtschaft §§ 13 - 14a EStG	Gewinn ===== bzw. Verlust	nach § 4 Abs.1 EStG oder § 4 Abs.3 EStG oder § 13a EStG	Wj	Wj ≠ Kj Regel: 1.7.-30.6. Futterb.: 1.5.-30.4. Forstw.: 1.10.-30.9.	lfd. Gewinn zeitantei- lig; Veräußerungsgew. (§ 14) nach Zeitpunkt der Entstehung
aus Gewerbebetrieb §§ 15 - 17 EStG	(Gewinnein- künfte)	nach § 5 EStG oder § 4 Abs.3 EStG		In HR eingetragen Wj ≠ Kj möglich, sonst Wj = Kj	Zu dem Kj, in dem das Wj endet
aus selbständiger Arbeit § 18 EStG		nach § 4 Abs.1 EStG oder § 4 Abs.3 EStG			
aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG	Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten	Einnahmen (§ 8 EStG) - Werbungskosten (§§ 9,9a)			
aus Kapitalvermögen § 20 EStG	= Einnahmen- überschuss =====	Gem. § 2 Abs.2 S.2 EStG tritt § 20 Abs.9 – vorbeh. § 32d Abs.2 – an die Stelle der §§ 9, 9a EStG			
aus Vermietung u. Verpachtung § 21 EStG	bzw. Werbungs- kostenüberschuss oder Verlust	Einnahmen (§ 8 EStG) - Werbungskosten (§ 9)			
Sonstige Einkünfte i.S.d. § 22 EStG	(Überschuss- einkünfte)	Einnahmen (§ 8 EStG) - Werbungskosten (§§ 9,9a)			Kj

Teil B: Übungsfälle

1. Sepp Hochleitner ist seit Jahren verwitwet und wohnt seit seiner Geburt in Salzburg. Er hat im Jahr X-1 das 64. Lebensjahr vollendet. In dem abgelaufenen Jahr hat Hochleitner folgende Einkünfte bezogen:

aus dem 1. Friseurgeschäft in Salzburg einen Gewinn von	20.000 €
aus dem 2. Friseurgeschäft in Salzburg einen Verlust von	2.000 €
aus einem Mietwohngrundstück in Garmisch einen Einnahmenüberschuss von	3.000 €
aus einem weiteren Mietwohngrundstück in München einen Verlust von	1.000 €
aus einem Betrieb einer Parfümerie in München einen Gewinn von	20.000 €

- a) Wie ist die Steuerpflicht des Hochleitner zu beurteilen?
 - b) Wie hoch ist die Summe der Einkünfte des Hochleitner für das abgelaufene Jahr, die der deutschen ESt unterliegt?
 - c) Wie hoch ist sein Gesamtbetrag der Einkünfte, der der deutschen Einkommensteuer unterliegt?
2. Der unverheiratete Zahnarzt Dr. Tewes ist in Brüssel geboren und hat die belgische Staatsangehörigkeit. Vor einigen Jahren hat er sich als Zahnarzt in Aachen niedergelassen und ist seitdem dort ansässig. Dr. Tewes hatte im Jahr X-2 sein 64. Lebensjahr vollendet. Im Kalenderjahr X hat er folgende Einkünfte erzielt:

aus Gewerbebetrieb in Brüssel	+ 20.000 €
aus selbständiger Arbeit (Zahnarzt) in Aachen	+ 30.000 €
aus privaten Veräußerungsgeschäften im Inland	+ 4.000 €
aus Vermietung und Verpachtung in Aachen (Verlust)	./ 2.000 €

An Sonderausgaben sind für Dr. Tewes 2.400 € und an außergewöhnlichen Belastungen nach § 33a EStG 3.000 € zu berücksichtigen.

- a) Wie ist die Einkommensteuerpflicht des Dr. Tewes für das Jahr X zu beurteilen?
 - b) Wie hoch ist sein Einkommen?
3. Dr. Wolf ist deutscher Staatsangehöriger. Seine Ehefrau ist belgische Staatsbürgerin. Dr. Wolf ist Professor an einer Hochschule des Landes Niedersachsen. Seine Ehefrau erzielt keine Einkünfte, weil sie die gemeinsame 6-jährige Tochter betreut, die ebenfalls keine Einkünfte hat.

Dr. Wolf wird von seiner deutschen Hochschule beurlaubt und übernimmt für drei Jahre eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule in Brüssel. Er gibt seine Wohnung in Niedersachsen auf und bezieht mit seiner Familie ein gemietetes Einfamilienhaus in der Nähe von Brüssel. Seine Dienstbezüge werden von der deutschen Hochschule weitergezahlt.

Wie ist die ESt-Pflicht der Familie Wolf während dieser drei Jahre zu beurteilen, wenn

- a) Wolf von Deutschland nach Belgien entsandt ist und dort konsularischen Status hat,
- b) Wolf auf eigenen Wunsch nach Belgien gegangen ist, dort nicht zu den Personen mit diplomatischem oder konsularischem Status gehört und diesen Personen hinsichtlich der Steuerpflicht in Belgien auch nicht gleichgestellt ist?

4. Wie wäre Fall 3.a) zu lösen, wenn Dr. Wolf sein Gehalt von der Hochschule in Brüssel beziehen würde?
5. Der 40-jährige unbeschränkt stpfl. Klaiber betreibt einen Gewerbebetrieb, dessen Wj vom 01.10.X-1 bis zum 30.09.X dauert. Der Abschluss zum 30.09.X weist einen Gewinn von 120.000 € aus.

Klaiber hat außerdem für das Kj X einen Verlust von 20.000 € aus einer kleinen Zucht von Vollblutpferden. Diese Zucht führt er zu seinem Vergnügen schon seit Jahren in dem gleichen geringfügigen Umfang durch, der eine nachhaltige Erzielung von Gewinnen ausschließt.

Schließlich hat Klaiber am 01.12.X von seinem Onkel 60.000 € geerbt.

Wie hoch ist der Gesamtbetrag der Einkünfte der für die Einkommensermittlung für das Kj X zu berücksichtigten ist?

6. Der Stpfl. Klug ist Gewerbetreibender, dessen Firma ins Handelsregister eingetragen ist. Sein Wj umfasst einen Zeitraum vom 01. September bis zum 31. August. Klug erwägt eine Umstellung seines Wj auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 30. September oder auf das Kj. Als einzigen Grund für die geplante Umstellung gibt er eine Steuerstundung (sog. Steuerpause) an.

Hat eine der erwogenen Umstellungen Aussicht auf steuerliche Wirksamkeit?

7. Welche der folgenden Einnahmen im Kj sind nach §§ 3 und 3b EStG ganz oder zum Teil steuerfrei?
- a) Kaufkraftausgleich von 6.000 €, den ein erweitert unbeschränkt Est-Pflichtiger über seine normalen Dienstbezüge hinaus erhält;
 - b) aus einem inländischen Arbeitsverhältnis 100 € für geleistete Überstunden;
 - c) aus diesem Arbeitsverhältnis eine Heiratsbeihilfe von 800 €, eine Geburtsbeihilfe von 400 € und ein Weihnachtsgeld von 80 €;
 - d) wegen vorübergehender Arbeitslosigkeit von der Agentur für Arbeit Arbeitslosengeld von 600 €;
 - e) aus einer Nebentätigkeit als Aushilfskellner einen Brutto-Arbeitslohn von 2.000 € und Trinkgeld (ohne Rechtsanspruch) von 3.000 €;
 - f) Pflegegeld aus der Pflegeversicherung 600 €;
 - g) Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung von 100 €;
 - h) Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Höhe von 300 €;
 - i) Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung 200 €;
 - k) Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung 100 € und Zuschuss des Arbeitgebers für die Lebensversicherung des Stpfl. 100 €;
 - l) Abfindungen vom Arbeitgeber wegen einer vom Arbeitgeber veranlassten Auflösung des Arbeitsvertrages 30.000 €; der Arbeitnehmer ist 46 Jahre alt.
 - m) Dividendeneinnahme von einer Kapitalgesellschaft in Höhe von 20.000 €.

...